

Aktuelles zur Herbstdüngung

(Stand: 12.08.2022)

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P₂O₅/100 g Boden (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann! N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Entscheidungskriterien_Herbstduengung_2022.pdf

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland

Gemäß Düngeverordnung 2020 (DüV) dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N (>1,5 % N in der TS), zum Beispiel Mineraldünger und Wirtschaftsdünger wie Gülle, Gärrückstände sowie die meisten Klärschlämme, nach der Ernte der vorigen Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres nicht aufgebracht werden. Abweichend davon dürfen bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten sowie zu Wintergerste nach einer Getreide-vorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngedarfs ausgebracht werden, dabei jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg NH₄-N/ha. Eine Überschreitung dieser N-Menge ist nicht zulässig. Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaat von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2022 abgeschlossen sein wird.

Für Flächen innerhalb der N-Kulisse sind gesonderte Regeln zu beachten. (Bauernblatt Ausgabe 31 / 06. August 2022)

Die Ermittlung des Düngedarfs im Herbst muss schriftlich vor der Düngung vorliegen. Der Bedarf ist anhand der Entscheidungskriterien (2.1) zur Herbstdüngung 2022 abzuleiten und zu dokumentieren. Zusätzlich muss die aufgebrachte Düngemenge spätestens zwei Tage nach der Aufbringung aufgezeichnet werden. Die Einhaltung des ermittelten Düngedarfes mit der dazugehörigen Düngedokumentation und der Sperrzeiten sind CC-relevant. Ein Rahmschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchernte 2022 steht auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zur Verfügung:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Sperrfristen beachten

Eine Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse finden Sie unter: https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Sperrfristen_neu_2021.pdf

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen außerhalb der N-Kulisse:
Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 80 kg N _{ges} /ha	01.11.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost												
alle Kulturen	15.01.											01.12.
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngedarf gemäß Rahmschema zur Ermittlung des N-Düngedarfs nach der Hauptfruchernte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											
												ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und Nmin (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte mit Futternutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 60 kg N _{ges} /ha	01.10.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost												
alle Kulturen ²⁾	31.01.										01.11.	
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

²⁾ bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst

Ein aktueller Antrag für die Verschiebung der Aufbringungsfrist steht auf den Seiten der Landwirtschaftskammer zum Download zur Verfügung: https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/DueV_Formblatt_Sperrfristverschiebung_2022.pdf

Im Vergleich zum Vorjahresantrag wurden von Seiten des LLUR in einigen Teilabschnitten geringfügige Änderungen vorgenommen um den Geltungsbereich präziser abbilden zu können. Es ist pro Betrieb nur ein Antrag zu stellen, welcher für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse mit den feststehenden Nebenbedingungen